

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1433

Eingliederung der Dienststelle „Berufliche Vorsorge / Stiftungsaufsicht“ (BVS) ins Volkswirtschaftsdepartement (VWD)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. Mai 2003 die Neuorganisation der Aufgabenbereiche des Amtes fürs Justiz (AfJ) beschlossen. Dabei stellte er fest, dass die Dienststelle BVS dem Finanzdepartement (FD) oder dem VWD angegliedert werden könnte. Die Zuordnung sei unter Federführung des BJD zusammen mit den in Frage kommenden Departementen zu regeln (Ziffer 2.3.5) und das BJD habe dem Regierungsrat bis 12. August 2003 Antrag zu stellen. (Ziffer 2.5). Die Departementssekretäre des FD, VWD und BJD haben eine Sitzung abgehalten.

2. Erwägungen

2.1 Die BVS hat die Aufgabe, die Vorsorgeeinrichtungen und die klassischen Stiftungen zu beaufsichtigen. Sie erfüllt damit einerseits die in §§ 61 und 62 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) genannten Verpflichtungen. Andererseits ist sie kantonale Aufsichtsinstanz über die Stiftungen gemäss Art. 84.ff ZGB. Im Einzelnen hat die BVS folgende Funktionen:

- Einsicht in die Jahresberichte der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, stichprobenweise Prüfung der Jahresberichterstattungen, Bestätigung der Einsichtnahme und Anordnung von Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln.
- Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Stiftungsurkunden und deren Änderung. Vorprüfung und Prüfung von Reglementen auf Gesetzeskonformität und Übereinstimmung mit dem Stifterwillen.
- Teil- und Totalliquidation von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen. Beratung und Information der beaufsichtigten Einrichtungen. Prüfung des Registers für die berufliche Vorsorge, Arbeitgeber- und Anschlusskontrolle usw.

2.2 Die Zuständigkeit der BVS ergibt sich aus dem Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) (BGS 122.112) und der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) (BGS 212.152). Im Vordergrund steht heute die aus der Aufsicht resultierende Verantwortung des Staates bzw. der BVS für die Sicherung der von den Arbeitnehmern eingezahlten Mittel für die berufliche Vorsorge (2. Säule). Diese Aufgabe ist Teil der Sozial-

versicherung, welche schon bis anhin – mit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle – zum Teil im VWD wahrgenommen wird. Die berufliche Vorsorge ist denn auch beim Bund im Bundesamt für Sozialversicherungen integriert. Von daher bietet sich eine Ansiedlung im VWD an. Aber auch aus einem anderen Grund: dem zum VWD gehörenden Amt für Wirtschaft und Arbeit sind Aufgaben angegliedert, welche auch mit dem Spannungsfeld Arbeitgeber–Arbeitnehmer zu tun haben. Bei einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise ist die Sicherung der Vorsorgemittel in diesem organisatorischen Umfeld naheliegend. Auch in anderen Kantonen (UR, OW, GL, SH, AI, NE) ist die kantonale BVG–Aufsicht im VWD angesiedelt.

- 2.3 In Frage käme für einen Wechsel auch das FD. Dagegen spricht Folgendes: Die kantonale Pensionskasse untersteht – neben der regierungsrätlichen und kantonsrätlichen Aufsicht – primär der bundesrechtlich ge-regelten Aufsicht gemäss BVG. Diese obliegt der BVS. Der Vorsteher des Finanzde-partementes ist indessen Mitglied der Verwaltungskommission der Pensionskasse. Mit der Unterstellung der BVS im Finanzdepartement käme es zu offensichtlichen Interes-senkonflikten.
- 2.4 Ohne dem Entscheid des VWD vorzugreifen, lässt sich feststellen, dass im Unterschied zu BJD und FD eine Eingliederung der BVS in ein bestehendes Amt (AWA) sachlich möglich wäre. Weder im FD noch im BJD (nach der Integration der Justiz ins Departe-mentssekretariat) ist diese Möglichkeit gegeben.
- 2.5 Die bisherige Abteilung des Amtes für Justiz „Berufliche Vorsorge / Stiftungsaufsicht“ ist somit dem VWD anzugliedern. Die Neuorganisation soll auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten. Das VWD wird mit dem Vollzug beauftragt. Das BJD wird beauftragt, die aus der Eingliederung der BVS ins VWD resultierende Änderung des Anhanges zur RVOV (BGS 122.112) und allenfalls andere notwendige Anpassungen von Erlassen auf den 1. Januar 2004 zu erarbeiten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Dienststelle „Berufliche Vorsorge / Stiftungsaufsicht“, des auf den 1. Januar 2004 aufgelösten Amtes für Justiz wird dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedert.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement und das Bau- und Justizdepartement werden im Sinne der Erwägungen mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat

Bau-und Justizdepartement (2) La/br
Amt für Justiz (2)
Hochbauamt
Finanzdepartement (2)
Volkwirtschaftsdepartement (2)